



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

23. Jahrgang

Schwerin, den 25. Juli

Nr. 7/2013

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Verordnung über die Durchführung von Prüfungen zum Erwerb der Mittleren Reife (Mittlere-Reife-Verordnung – MittReifVO M-V)	
GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 52	150
Verordnung über die Durchführung von Prüfungen zum Erwerb der Mittleren Reife an Gymnasien und im gymnasialen Bildungsgang der Gesamtschulen (Mittlere-Reife-Prüfungsverordnung – Gymnasien - MittGyVO M-V)	
GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 53	155
Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der Abschlüsse des Sekundarbereichs I durch Nichtschüler (Nichtschülerprüfungsverordnung - NSPVO M-V)	
GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 55	158
Verordnung zum Erwerb der Abschlüsse des Sekundarbereichs I an Volkshochschulen (Volkshochschulabschlussverordnung - VHSAVO M-V)	
GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 56	162
Verordnung über den Erwerb von Abschlüssen des Sekundarbereichs I an Freien Waldorfschulen	
GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 51	170
Verordnung über die Feststellung der Schülerkosten- und Förderbedarfssätze für die Berechnung der Personalausgabenzuschüsse für Schulen in freier Trägerschaft für das Schuljahr 2013/2014 (Privatschulen-Kostensatzverordnung 2013/2014 – PrivSchKSVO M-V 2013/2014)	
GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 54	178

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen	180
------------------------------	-----

I. Amtlicher Teil

Verordnung über die Durchführung von Prüfungen zum Erwerb der Mittleren Reife (Mittlere-Reife-Verordnung – MittReifVO M-V)

Vom 14. Juli 2013

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 52

Aufgrund des § 69 Nummer 6 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 555) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1 Ziel der Prüfung

In der Prüfung sollen die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer Umfang, Tiefe und Anwendungsvermögen ihrer erworbenen Kenntnisse nachweisen. Dabei ist ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre Interessen und Stärken einzubringen sowie eigene Verantwortung und Selbstständigkeit in dieser Bewährungs- und Anforderungssituation nachzuweisen. Die Prüfung ist so zu gestalten, dass sie als pädagogisches Mittel motivierend und stimulierend auf die Schülerinnen und Schüler wirkt.

§ 2 Teilnahme

(1) Alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 der nichtgymnasialen Bildungsgänge sind berechtigt, an der Prüfung zum Erwerb der Mittleren Reife teilzunehmen. Sie treffen ihre Entscheidung über die Teilnahme nach intensiver Beratung gemäß § 7 Absatz 1 in Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten.

(2) Schülerinnen und Schüler, die nicht an der Abschlussprüfung teilnehmen, können die Jahrgangsstufe 10 im folgenden Schuljahr wiederholen oder werden, sofern die Voraussetzungen gemäß § 56 Absatz 2 des Schulgesetzes gegeben sind, aus der allgemein bildenden Schule entlassen.

§ 3 Zeitpunkt der Prüfung

Die Prüfung zur Erlangung der Mittleren Reife findet zum Ende der Jahrgangsstufe 10 statt. Die Termine für die schriftliche Prüfung und der Zeitraum für die mündlichen Prüfungen werden durch die oberste Schulbehörde bekanntgegeben.

§ 4 Gegenstand und Umfang der Prüfung

(1) Grundlage für den Inhalt der Prüfung sind die Anforderungen der Rahmenpläne, der schulinternen Lehrpläne sowie die entsprechenden Hinweise der obersten Schulbehörde.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(3) Die schriftliche Prüfung erfolgt in den Fächern Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache. Die Prüfungsaufgaben sowie verbindliche Vorgaben und Hinweise zur Aufgabenstellung, zu den inhaltlichen Schwerpunkten und zur Bewertung werden dabei landeseinheitlich zentral herausgegeben.

(4) Im Fach Deutsch werden zwei bis vier Aufsatzthemen zur Wahl gestellt, von denen die Schülerinnen und Schüler eines zu bearbeiten haben.

(5) Im Fach Mathematik wird eine Arbeit, bestehend aus Pflicht- und Wahlteil, zur Verfügung gestellt. Ein Teil der Pflichtaufgaben wird so gestellt, dass er ohne Taschenrechner und ohne Tafelwerk zu lösen ist.

(6) In der Fremdsprache werden die kommunikativen Kenntnisse in einem kombinierten Hörverstehens- und Leseverstehenstest überprüft, der die schriftliche Textproduktion einschließt.

(7) Die mündliche Prüfung erfolgt verpflichtend in zwei Fächern der Jahrgangsstufe 10, davon eine in einem Gegenstandsbereich des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes und eine weitere in einem Gegenstandsbereich des naturwissenschaftlichen Aufgabenfeldes sowie Religion, Philosophie, Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik. Grundlage einer dieser mündlichen Prüfungen ist die Jahresarbeit. Die Schülerin oder der Schüler erhält die Aufgabe, die Ergebnisse dieser Jahresarbeit zu präsentieren und zu verteidigen.

(8) Zusätzlich besteht die Möglichkeit einer freiwilligen mündlichen Prüfung in einem schriftlichen Prüfungsfach oder einem bisher nicht geprüften Fach. Für diese freiwillige mündliche Prüfung legt die Schülerin oder der Schüler einen schriftlichen Antrag bis zu einem von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission festgesetzten Termin vor.

(9) Erfolgt eine Prüfung im Fach Sport, sind mindestens zwei verschiedene Sportarten, darunter eine Individualsportart, praxisbezogen zu prüfen. Theorieanteile in den geprüften Sportarten sollen zur Festlegung der Prüfungsnote einfließen.

(10) Erfolgt eine Prüfung in den Fächern Musik, Kunst oder Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik, müssen praxisbezogene Aufgaben enthalten sein. In den Fächern Biologie, Chemie und Physik sollen Experimente Teil der Prüfung sein.

§ 5 Prüfungskommission

(1) Für die Durchführung der Prüfung wird an jeder Schule, an der die Prüfung abgenommen wird, eine Prüfungskommission durch die Schulleiterin oder den Schulleiter berufen, die oder der zugleich den stimmberechtigten Vorsitz wahrnimmt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft als stimmberechtigte Mitglieder der Prüfungskommission alle im Prüfungsjahrgang unterrichtenden Lehrkräfte. Sie oder er kann weitere Lehrkräfte in die Prüfungskommission berufen.

(2) Die Prüfungskommission hat insbesondere die Aufgaben:

1. den Gesamtablauf der Prüfung festzulegen und ihre Durchführung in einer Form zu sichern, die dem Ziel der Prüfung entspricht,
2. die Vergleichbarkeit und die Angemessenheit der Maßstäbe für die Bewertung der Leistungen zu sichern,
3. Maßnahmen festzulegen, die die Geheimhaltung der Prüfungsaufgaben sowie die Schweigepflicht über den Inhalt und den Verlauf aller mit der Prüfung in Verbindung stehenden Beratungen zu sichern,
4. mündliche Prüfungen anzusetzen und die entsprechenden Aufgaben zu genehmigen,
5. Nachteilsausgleiche für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen auf Antrag im Zuge einer Einzelfallentscheidung zu gewähren,
6. die Schülerinnen und Schüler sowie ihre Erziehungsberechtigten rechtzeitig über die Struktur und den Ablauf der Prüfung zu unterrichten sowie
7. Entscheidungen bei Verstößen gegen die Prüfungsbestimmungen und bei Beschwerden zu treffen.

(3) Die Prüfungskommission beschließt mit der Mehrheit ihrer Mitglieder, Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(4) Die Entscheidung der Prüfungskommission und der Fachprüfungsausschüsse hat die oder der Vorsitzende bei Verstößen gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder Anordnungen der Schulbehörde unverzüglich zu beanstanden. Die Beanstandung ist zu begründen und hat aufschiebende Wirkung. Hilft die Kommission oder der betreffende Ausschuss der Beanstandung nicht ab, entscheidet unverzüglich die zuständige untere Schulbehörde.

(5) Bei Zweifeln, ob ein Mitglied von der Mitwirkung in der Prüfungskommission aufgrund von § 20 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes ausgeschlossen ist oder bei der Besorgnis der Befangenheit im Sinne von § 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission. Ist sie oder er selbst betroffen, entscheidet die zuständige untere Schulbehörde. Wird das betreffende Mitglied von der Mitwirkung entbunden, ist ein neues Mitglied zu berufen. Die Mitglieder der Prüfungskommission haben entsprechende Tatsachen unaufgefordert mitzuteilen.

§ 6 Fachprüfungsausschüsse

(1) Für jedes Prüfungsfach wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission ein Fachprüfungsausschuss berufen, der grundsätzlich aus zwei stimmberechtigten Mitgliedern besteht.

Die Fachprüfungsausschüsse gewährleisten die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen in den einzelnen Fächern.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission beruft als stimmberechtigte Mitglieder jedes Fachprüfungsausschusses

1. die prüfende Fachlehrkraft und
2. eine weitere Lehrkraft, die den Prüfungsvorsitz übernimmt und nach Möglichkeit auch Lehrkraft des jeweiligen Faches sein soll.

Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission hat in begründeten Ausnahmefällen das Recht, einem oder mehreren Fachprüfungsausschüssen als weiteres stimmberechtigtes Mitglied anzugehören, sofern hierdurch kein Unterricht ausfällt.

§ 7 Vorbereitung und Durchführung der Prüfung

(1) Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer sowie Fachlehrerinnen und Fachlehrer beraten Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigte umfassend

- über Erfolgchancen bei Prüfungsteilnahme und
- bei der Wahl der mündlichen Prüfungsfächer.

(2) Die Organisationspläne für den Ablauf der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sind den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern rechtzeitig vor Beginn der Prüfung bekannt zu geben.

(3) Mit Bekanntgabe des Organisationsplanes der mündlichen Prüfung endet der planmäßige Unterricht. Die Schülerinnen und Schüler bereiten sich in der Schule auf die kommenden Prüfungen vor. Die Schule stellt dafür die erforderlichen personellen und fachlichen Mittel zur Verfügung.

(4) In allen Prüfungen dürfen nur die in den fachbezogenen Hinweisen zur Prüfung angegebenen Hilfsmittel verwendet werden.

(5) Vor Beginn der Prüfungen sind die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer und ihre Erziehungsberechtigten auf die Bestimmungen des § 67 Absatz 3 und 4 des Schulgesetzes hinzuweisen.

(6) Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sind vor Beginn jeder Prüfung zu befragen, ob sie sich gesundheitlich gemäß § 15 Absatz 2 imstande fühlen, an der Prüfung teilzunehmen.

(7) Die schriftlichen Prüfungsaufgaben sind in einem verschlossenen Umschlag sicher aufzubewahren. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission öffnet diesen Umschlag eine Stunde vor Prüfungsbeginn im Beisein eines Mitgliedes des jeweiligen Fachprüfungsausschusses.

(8) Die schriftlichen Prüfungen beginnen für alle Schulen an allen Prüfungstagen um 8.00 Uhr. Der Beginn der mündlichen Prüfungen wird von der Schulleitung festgelegt.

(9) Die Aufgaben für die mündlichen Fächer werden von den Fachprüfungsausschüssen in eigener Zuständigkeit erarbeitet. Die Aufgaben, einschließlich Erwartungsbild und Bewertungsmaßstab, sind der Schulleitung spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigungen sind schriftlich zu erteilen.

(10) Für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen sind Papier mit Schulstempel sowie notwendige Materialien und Hilfsmittel durch die Schule bereitzustellen.

(11) Zwei Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfungen sind für alle Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer die Jahresnoten für alle Fächer als Dezimalwert mit einer Stelle hinter dem Komma zu ermitteln, in die Notenlisten einzutragen und den Prüflingen bekannt zu geben.

(12) Jahresnoten, die an einer Integrierten Gesamtschule in Kursen der gymnasialen Anspruchsebene erreicht wurden, werden durch Aufwertung um eine Notenstufe auf das Bewertungsniveau der Jahrgangsstufe 10 der Regionalen Schule umgerechnet.

(13) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung sind Schülerinnen und Schülern zum gleichen Zeitpunkt wie im Absatz 11 bekannt zu geben. Die Schülerinnen und Schüler entscheiden sich mit Ausnahme der Prüfung gemäß § 4 Absatz 7 Sätze 2 und 3 anschließend in Absprache mit den Erziehungsberechtigten, spätestens nach Ablauf von zwei Unterrichtstagen, in welchen Fächern sie mündlich geprüft werden möchten. Ihre schriftliche Entscheidung wird zu den Prüfungsunterlagen genommen.

§ 8

Schriftliche Prüfungen

(1) Der schriftlichen Prüfung in drei Fächern haben sich alle Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer zu unterziehen.

(2) Während der Prüfung führen mindestens eine, höchstens zwei Lehrkräfte Aufsicht. Die Schülerinnen und Schüler dürfen den Prüfungsraum während der Prüfung nur einzeln mit Erlaubnis der aufsichtführenden Lehrkraft verlassen.

(3) Die schriftlichen Prüfungen dauern mindestens drei, höchstens vier Zeitstunden.

(4) Über die Durchführung jeder schriftlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

(5) Alle Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer erhalten die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre Prüfungsergebnisse.

§ 9

Mündliche Prüfungen

(1) Die mündlichen Prüfungen dauern mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.

(2) Alle Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer werden einzeln geprüft. Andere Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer dürfen sich nicht im Prüfungsraum aufhalten.

(3) Die mündliche Prüfung nimmt der Fachprüfungsausschuss ab. Er gibt die Prüfungsaufgabe für die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler vor. Die prüfende Fachlehrerin oder der prüfende Fachlehrer legt der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer die Aufgabe schriftlich vor.

(4) Für die unmittelbare Vorbereitung auf die Prüfung sind den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern 20 Minuten Zeit zu gewähren. Die Prüfungsteilnehmerin und der Prüfungsteilnehmer bereiten sich unter Aufsicht einer Lehrkraft vor. Sie oder er darf sich Aufzeichnungen für ihre oder seine Ausführungen machen. In den musisch-künstlerischen Fächern, im Fach Sport oder bei Experimenten, die zur Lösung der Prüfungsaufgaben erforderlich sind, kann die Vorbereitungszeit um höchstens 15 Minuten verlängert werden.

(5) In der mündlichen Prüfung erhalten die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer Gelegenheit, inhaltliche, kommunikative und sprachliche Kompetenzen nachzuweisen. Dazu wird die gestellte Aufgabe durch sie sowohl im freien Vortrag als auch im Prüfungsgespräch gelöst. Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer dürfen ihre während der Vorbereitungszeit gefertigten Aufzeichnungen benutzen, die Bestandteil der Prüfungsunterlagen werden.

(6) Über die mündliche Prüfung ist von einem Mitglied des Fachprüfungsausschusses ein Protokoll anzufertigen, aus dem die Leistungsbewertung ersichtlich und nachvollziehbar ist.

§ 10

Bewertung in den Prüfungsfächern

(1) Alle schriftlichen Prüfungsarbeiten sind von der unterrichtenden Fachlehrerin oder dem unterrichtenden Fachlehrer durchzusehen und zu bewerten. In Zweifelsfällen und bei Bewertung einer Prüfungsarbeit mit der Note „ungenügend“ wird sie einer oder einem von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmten Zweitkorrektorin oder Zweitkorrektor zur Bewertung vorgelegt. Bei Differenzen in der Bewertung von Erst- und Zweitkorrektur entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(2) Nach jeder mündlichen Prüfung setzt die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses nach Beratung mit der prüfenden Fachlehrkraft die Note für die mündliche Prüfung fest. Sie wird in das Prüfungsprotokoll und in die Notenliste eingetragen und der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer mitgeteilt.

§ 11

Prüfungsergebnis

(1) Bei der Berechnung der Endnoten wird in den Fächern ohne Prüfung aus der dezimal ermittelten Jahresnote durch Rundung eine Endnote als Note gemäß § 62 Absatz 4 des Schulgesetzes ermittelt. Beträgt die Stelle nach dem Komma null bis vier, wird abgerundet. Beträgt sie fünf bis neun, wird aufgerundet.

(2) In den Fächern mit einer schriftlichen Prüfung wird die Endnote zu 60 Prozent aus der dezimal ermittelten Jahresnote und zu 40 Prozent aus der Prüfungsnote ermittelt. Beträgt die Stelle nach dem Komma null bis vier, wird abgerundet. Beträgt sie fünf bis neun, wird aufgerundet.

(3) In den Fächern mit einer verpflichtenden mündlichen Prüfung wird die Endnote zu 70 Prozent aus der dezimal ermittelten Jahresnote und zu 30 Prozent aus der mündlichen Prüfungsnote ermittelt, wobei die Jahresarbeit bei der Prüfungsnote hälftig angerechnet wird. In dem Fach mit einer freiwilligen mündlichen Prüfung wird die Endnote zu 80 Prozent aus der dezimal ermittelten Jahresnote und zu 20 Prozent aus der mündlichen Prüfungsnote ermittelt. Beträgt die Stelle nach dem Komma null bis vier, wird abgerundet. Beträgt sie fünf bis neun, wird aufgerundet.

(4) In dem Fach mit schriftlicher und freiwilliger mündlicher Prüfung wird die Endnote zu 50 Prozent aus der dezimal ermittelten Vornote, zu 30 Prozent aus der schriftlichen Prüfungsnote und zu 20 Prozent aus der mündlichen Prüfungsnote ermittelt. Beträgt die Stelle nach dem Komma null bis vier, so wird abgerundet. Beträgt sie fünf bis neun, wird aufgerundet.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsfächern Endnoten erzielt werden, die mindestens „ausreichend“ sind.

(6) Die Prüfung ist auch bestanden, wenn bei sonst mindestens ausreichenden Leistungen ein Fach mit „mangelhaft“ abgeschlossen wurde und die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer gemäß § 9 der Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges sowie über die Berufsreife an den allgemein bildenden Schulen diese Note ausgleichen können.

§ 12

Erwerb des Gesamtprädikats der Mittleren Reife

(1) Aus den Endnoten aller Fächer der Jahrgangsstufe 10 wird der Durchschnittswert errechnet. Dabei werden die Endnoten der Fächer Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache zweifach gewichtet. Dieser Quotient mit einer Stelle nach dem Komma bestimmt das Gesamtprädikat. Die Stelle nach dem Komma wird durch Rundung ermittelt. Beträgt die zweite Stelle nach dem Komma null bis vier, so wird abgerundet. Beträgt sie fünf bis neun, wird aufgerundet. Das Gesamtprädikat wird nach folgendem Schlüssel vergeben:

von 1,0 bis 1,2 „sehr gut – mit Auszeichnung“,
 von 1,3 bis 1,4 „sehr gut“,
 von 1,5 bis 2,4 „gut“,
 von 2,5 bis 3,4 „befriedigend“,
 von 3,5 bis 4,0 „bestanden“.

(2) Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer erhalten die Mittlere Reife, wenn sie oder er mindestens das Gesamtprädikat „bestanden“ erreicht hat.

(3) Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die mindestens das Gesamtprädikat „befriedigend“ erhalten, sind berechtigt, in die dreijährige gymnasiale Oberstufe überzugehen.

§ 13 Zeugnis

(1) Jede Prüfungsteilnehmerin oder jeder Prüfungsteilnehmer, die oder der die Prüfung bestanden hat und die Mittlere Reife erhält, bekommt ein Abschlusszeugnis.

(2) Schülerinnen und Schüler, die die Prüfung nicht bestanden oder an der Prüfung nicht teilgenommen haben, erhalten ein Jahreszeugnis oder ein Abgangszeugnis.

(3) Schülerinnen und Schüler, die an der Nachprüfung gemäß § 15 Absätze 1 und 2 aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht teilnehmen, verlassen die Schule und erhalten ein Abgangszeugnis.

(4) Mit der Aushändigung eines Zeugnisses erhalten die Schülerinnen und Schüler eine schriftliche Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 14 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

Die Prüfungsunterlagen verbleiben in der Schule. Die Bestimmungen des Datenschutzes gemäß § 6 der Schuldatenschutzverordnung sind zu beachten. Die Dauer der Aufbewahrung wird gesondert geregelt.

§ 15 Nichtantreten und Rücktritt von der Prüfung

(1) Wer ohne wichtigen Grund zur Prüfung nicht antritt oder nur teilweise teilnimmt, hat die Prüfung nicht bestanden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet sowohl bei der schriftlichen als auch bei der mündlichen Prüfung die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission. Der wichtige Grund ist der Schule unverzüglich mitzuteilen.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Auf Verlangen ist ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen hat, kann diese Gründe nachträglich nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn bei Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.

(3) Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(4) Vor Beginn der Prüfung sind die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Erziehungsberechtigten auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

§ 16 Nachprüfung

(1) Das Nachholen von Prüfungen ist Schülerinnen und Schülern möglich, die aus gesundheitlichen oder anderen von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an der Prüfung oder an einem Teil der

Prüfung nicht teilnehmen konnten. Die Nachprüfung ist vor Beginn des nächsten Schuljahres abzuschließen. Ist das wegen Krankheit der Schülerin oder des Schülers nicht möglich, ist der Abschlusstermin der Nachprüfung bis zum Ende des Kalenderjahres durch die untere Schulbehörde zu verlängern.

(2) Schülerinnen und Schüler, die zusammenhängend mehr als vier Wochen im Schuljahr den Unterricht versäumt haben, aber zum Zeitpunkt der Prüfung gesund sind, können auf Antrag der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers oder der Erziehungsberechtigten von der Prüfung zurückgestellt und erst vor Beginn des Unterrichts im nächsten Schuljahr geprüft werden.

(3) Die Aufgaben für die schriftlichen Nachprüfungen werden, wenn keine zentrale Vorgabe erfolgt, durch die Fachlehrerinnen und Fachlehrer der Schule erstellt. Für die Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache bedürfen sie der Genehmigung der unteren Schulbehörde.

(4) Anträge auf Nachprüfungen sind der Prüfungskommission zur Genehmigung vorzulegen. Sie werden Bestandteil der Prüfungsunterlagen.

(5) Schülerinnen und Schüler, die die Nachprüfung nicht ablegen konnten, haben die Möglichkeit, die Jahrgangsstufe 10 einmal zu wiederholen.

§ 17

Wiederholungsprüfung

Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, können die Jahrgangsstufe 10 einmal wiederholen und nehmen dann erneut an der Abschlussprüfung teil.

§ 18

Sonderregelungen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

(1) Die Prüfungen zur Erlangung der Mittleren Reife für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den

Förderschwerpunkten Sehen, Hören sowie körperliche und motorische Entwicklung an Förderschulen werden nach den Bestimmungen dieser Verordnung durchgeführt. Im gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf sowie mit anerkannten Teilleistungsstörungen an allgemein bildenden Schulen erfolgen die Abstimmungen über begründete Abweichungen von den Regelungen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Sonderpädagogischen Förderzentrum.

(2) Die Aufgaben der mündlichen und schriftlichen Prüfungen sind in einer Form zu gestalten, die Rücksicht auf den jeweiligen Förderschwerpunkt und den festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf nimmt. Über die Verwendung förderschwerpunktspezifischer Hilfsmittel entscheidet die Schule in Abstimmung mit dem zuständigen Sonderpädagogischen Förderzentrum. Diese Festlegung ist in den Prüfungsunterlagen festzuhalten.

(3) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann in Abstimmung mit der unteren Schulbehörde auf Antrag angemessene Nachteilsausgleiche für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Teilleistungsstörungen im Zuge von Einzelfallentscheidungen zulassen, sofern dieser Nachteilsausgleich bis zum Beginn der Prüfungen erfolgen musste.

(4) Die mündlichen Prüfungen dauern mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Sie sollen, einschließlich der Bewertung und Verkündung der Prüfungsergebnisse, die Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten. Die Zeiten für die schriftlichen Prüfungen können von der Schule in begründeten Einzelfällen individuell festgelegt werden. Diese Festlegung ist in den Prüfungsunterlagen festzuhalten.

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Durchführung von Prüfungen zum Erwerb der Mittleren Reife vom 17. Juni 2004 (Mittl.bl. M-V S. 355), die zuletzt durch die Verordnung vom 11. Dezember 2012 (Mittl.bl. BM M-V S. 1095) geändert worden ist, außer Kraft.

Schwerin, den 14. Juli 2013

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodtkorb**

Mittl.bl. BM M-V 2013 S. 150

Verordnung über die Durchführung von Prüfungen zum Erwerb der Mittleren Reife an Gymnasien und im gymnasialen Bildungsgang der Gesamtschulen (Mittlere-Reife-Prüfungsverordnung – Gymnasien - MittReifGymVO M-V)

Vom 14. Juli 2013

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 53

Aufgrund des § 69 Nummer 3 Buchstabe b und 6 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 555) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1

Ziel der Prüfung

Mit dem erfolgreichen Abschluss der Prüfung wird die Mittlere Reife erworben.

§ 2

Berechtigung, Beratung und Teilnahme

(1) Gemäß § 19 Absatz 4 Satz 2 des Schulgesetzes sind Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe, die das Gymnasium oder den gymnasialen Bildungsgang der Gesamtschulen vor dem Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife verlassen wollen, berechtigt, an der Prüfung teilzunehmen. Schülerinnen und Schüler, die die Voraussetzungen für die Anerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife erfüllen, können nicht an der Prüfung teilnehmen.

(2) Die zuständigen Klassenkonferenzen in der Zusammensetzung gemäß § 78 Absatz 5 des Schulgesetzes beschließen zum Abschluss des ersten Halbjahres der jeweiligen Jahrgangsstufe Empfehlungen über die Beratung von Schülerinnen und Schülern, für die ein erfolgreicher Abschluss des gymnasialen Bildungsganges nicht erwartet werden kann. Die entsprechenden Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten werden über die Möglichkeit eines alternativen Bildungsweges beraten.

(3) Die Prüfungsteilnahme ist bis spätestens acht Wochen vor Beginn der Prüfungen unter Angabe des gewählten mündlichen Prüfungsfaches und der zu berücksichtigenden Leistungen gemäß § 3 Absatz 2 durch die Erziehungsberechtigten bei der Schulleiterin oder beim Schulleiter schriftlich zu beantragen.

§ 3

Art der Prüfung

(1) Die Anforderungen an die Leistungen der Prüfung sind durch die jeweiligen Bildungsstandards der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland für den Mittleren Schulabschluss festgelegt.

(2) Der Nachweis für die Erfüllung der Anforderungen wird durch die Leistungen der Jahrgangsstufe 10 oder eines Halbjahres der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe nach Wahl der Schülerin oder des Schülers und durch die Prüfungsleistungen erbracht.

(3) Die Schülerinnen und Schüler werden in drei Unterrichtsfächern schriftlich und in mindestens einem Unterrichtsfach mündlich geprüft.

§ 4

Bewertung der Leistungen

Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler während der Jahrgangsstufe 10 oder während des jeweiligen Halbjahres der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe und in der Prüfung werden durch die Noten gemäß § 62 Absatz 4 des Schulgesetzes bewertet. In den Jahrgangsstufen 11 und 12 durch Punkte bewertete Leistungen werden auf der Grundlage von § 62 Absatz 5 des Schulgesetzes als Noten ausgewiesen.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung der Prüfung und die abschließende Feststellung der Leistungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus

1. der Schulleiterin oder dem Schulleiter als Vorsitzende oder als Vorsitzendem,
2. den Lehrkräften, die den Unterricht in den verbindlichen Unterrichtsfächern der Prüflinge erteilen. Sie werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden berufen.

(2) Bei Zweifeln, ob ein Mitglied von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss aufgrund des § 20 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes ausgeschlossen ist oder bei der Besorgnis der Befangenheit im Sinne des § 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Ist sie oder er selbst betroffen, entscheidet die zuständige untere Schulbehörde. Wird das betreffende Mitglied von der Mitwirkung entbunden, ist ein neues Mitglied zu berufen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben entsprechende Tatsachen unaufgefordert mitzuteilen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist dafür verantwortlich, dass die Prüfung ordnungsgemäß durchgeführt wird.

Zu ihren oder seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. den Gesamttablauf der Prüfung festzulegen und ihre Durchführung in einer Form zu sichern, die dem Ziel der Prüfung entspricht,
2. die Vergleichbarkeit und die Angemessenheit der Maßstäbe für die Bewertung der Leistungen zu sichern,

3. Maßnahmen festzulegen, die die Geheimhaltung der Prüfungsaufgaben sowie die Schweigepflicht über den Inhalt und den Verlauf aller mit der Prüfung in Verbindung stehenden Beratungen sichern,
4. mündliche Prüfungen anzusetzen und die entsprechenden Aufgaben zu genehmigen,
5. Nachteilsausgleiche für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen auf Antrag im Zuge einer Einzelfallentscheidung zu gewähren,
6. die Schülerinnen und Schüler sowie ihre Erziehungsberechtigten rechtzeitig über die Struktur und den Ablauf der Prüfung zu unterrichten sowie
7. Entscheidungen bei Verstößen gegen die Prüfungsbestimmungen und bei Beschwerden zu treffen.

§ 6

Zulassung zur Prüfung

- (1) Zwei Werktage vor Beginn der schriftlichen Prüfung werden durch den Prüfungsausschuss die Endnoten aller Fächer festgelegt. Die Notengebung in den Prüfungsfächern gilt dabei als Vornote.
- (2) Zur Prüfung werden die teilnahmeberechtigten Schülerinnen und Schüler zugelassen, die in allen Unterrichtsfächern des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs mit Ausnahme ihrer Prüfungsfächer einen Notendurchschnitt von mindestens 4,0 erreicht haben. Dabei darf höchstens eine Note „mangelhaft“ sein.
- (3) Schülerinnen und Schüler, die nicht zur Prüfung zugelassen werden können, sowie die Erziehungsberechtigten werden erneut über den weiteren Bildungsweg beraten. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10, die nicht zur Prüfung zugelassen werden können, werden nicht versetzt.

§ 7

Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfungstermine der schriftlichen Prüfung werden durch die oberste Schulbehörde festgesetzt und bekanntgegeben.
- (2) Die Dauer der schriftlichen Prüfungen beträgt mindestens 180 Minuten und höchstens 240 Minuten.
- (3) Die jeweils letzte Klassenarbeit oder Klausur in den Fächern der schriftlichen Prüfung kann auf Beschluss des Prüfungsausschusses entfallen.
- (4) Die Fächer der schriftlichen Prüfung sind:
 1. Deutsch,
 2. Mathematik und
 3. die erste Fremdsprache.

(5) Die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungsfächer nach Absatz 4 sowie Erwartungshorizonte und Bewertungsmaßstäbe werden von der obersten Schulbehörde zentral gestellt.

(6) Im Fach Deutsch werden zwei bis vier Aufsatzthemen zur Wahl gestellt, von denen die Schülerinnen oder Schüler eines zu bearbeiten haben.

Im Fach Mathematik wird eine Arbeit, bestehend aus Pflicht- und Wahlteil, zur Verfügung gestellt. Ein Teil der Pflichtaufgaben wird so gestellt, dass er ohne Taschenrechner und ohne Tafelwerk zu lösen ist.

In der Fremdsprache werden die kommunikativen Kenntnisse in einem kombinierten Hörverstehens- und Leseverstehenstest überprüft, der die schriftliche Textproduktion einschließt.

(7) Alle schriftlichen Prüfungsarbeiten sind von der verantwortlichen Fachlehrkraft gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 durchzusehen und zu bewerten. In Zweifelsfällen und bei Bewertung einer Prüfungsarbeit mit der Note „ungenügend“ wird sie einer oder einem von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmten Zweitkorrektorin oder Zweitkorrektor zur Bewertung vorgelegt. Bei Differenzen in der Bewertung von Erst- und Zweitkorrektur entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(8) Eine mündliche Prüfung wird wahlweise in einer Naturwissenschaft oder einem der Fächer Geschichte, Geografie, Religion, Philosophie oder Sozialkunde durchgeführt. Der Prüfungsausschuss beschließt, für welche Schülerinnen und Schüler und in welchen Fächern der schriftlichen Prüfung weitere mündliche Prüfungen angesetzt werden. Auf Antrag der Schülerin oder des Schülers besteht die Möglichkeit einer zusätzlichen mündlichen Prüfung in einem bisher nicht geprüften Fach.

(9) Die mündliche Prüfung wird von der gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 verantwortlichen Fachlehrkraft durchgeführt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihr oder ihm bestellter Vertreter nimmt an der Prüfung teil. Die Aufgabenstellungen und Erwartungshorizonte sind der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses so rechtzeitig vor Beginn der Prüfung vorzulegen, dass eine Genehmigung erfolgen kann.

(10) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll 15 Minuten nicht unter- und 30 Minuten nicht überschreiten. Die Vorbereitungszeit beträgt 20 Minuten. Wenn zur Vorbereitung der Prüfungsaufgaben Experimente erforderlich sind, kann die Vorbereitungszeit um höchstens 15 Minuten verlängert werden.

(11) Jede Prüfung ist so anzulegen, dass die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer an einer ihm vorgelegten schriftlichen Aufgabenstellung die gemäß § 3 Absatz 1 erforderlichen Kompetenzen nachweisen kann. Sie darf keine inhaltliche Wiederholung einer schriftlichen Prüfung sein.

(12) Die oder der Vorsitzende oder ihre oder seine Vertreterin oder ihr oder sein Vertreter setzt im Anschluss an die mündliche Prüfung nach Beratung mit der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer die Note für die mündliche Prüfung fest.

(13) Über den Verlauf der schriftlichen und mündlichen Prüfungen sind Niederschriften anzufertigen.

§ 8**Prüfungskonferenz**

(1) Nach den Prüfungen hält die oder der Vorsitzende mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abschlusskonferenz ab.

(2) Für jede Prüfungsteilnehmerin und jeden Prüfungsteilnehmer werden die Ergebnisse in allen Prüfungsfächern festgelegt. Es wird über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung entschieden.

(3) Bei der Berechnung der Endnoten wird in den Fächern ohne Prüfung aus der dezimal ermittelten Jahresnote durch Rundung eine Endnote als Note gemäß § 62 Absatz 4 des Schulgesetzes ermittelt. Beträgt die Stelle nach dem Komma null bis vier, wird abgerundet. Beträgt sie fünf bis neun, wird aufgerundet.

(4) In den Fächern mit einer schriftlichen Prüfung wird die Endnote zu 60 Prozent aus der dezimal ermittelten Jahresnote und zu 40 Prozent aus der Prüfungsnote ermittelt. Beträgt die Stelle nach dem Komma null bis vier, wird abgerundet. Beträgt sie fünf bis neun, wird aufgerundet.

(5) In dem Fach mit einer verpflichtenden mündlichen Prüfung wird die Endnote zu 70 Prozent aus der dezimal ermittelten Jahresnote und zu 30 Prozent aus der mündlichen Prüfungsnote ermittelt. In dem Fach mit einer freiwilligen mündlichen Prüfung wird die Endnote zu 80 Prozent aus der dezimal ermittelten Jahresnote und zu 20 Prozent aus der mündlichen Prüfungsnote ermittelt. Beträgt die Stelle nach dem Komma null bis vier, wird abgerundet. Beträgt sie fünf bis neun, wird aufgerundet.

(6) In den Fächern mit schriftlicher und mündlicher Prüfung wird die Endnote zu 50 Prozent aus der dezimal ermittelten Vornote, zu 30 Prozent aus der schriftlichen Prüfungsnote und zu 20 Prozent aus der mündlichen Prüfungsnote ermittelt. Beträgt die Stelle nach dem Komma null bis vier, wird abgerundet. Beträgt sie fünf bis neun, wird aufgerundet.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsfächern Endnoten erzielt werden, die mindestens ausreichend sind.

(8) Die Prüfung ist auch bestanden, wenn bei sonst mindestens ausreichenden Leistungen ein Prüfungsfach mit „mangelhaft“ abgeschlossen wurde und bei der Zulassungsvoraussetzung gemäß § 6 Absatz 2 kein Fach schlechter als „ausreichend“ war.

(9) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Bedingungen gemäß den Absätzen 7 oder 8 nicht erfüllt sind.

§ 9**Wiederholung der Prüfung**

(1) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(2) Hat die Schülerin oder der Schüler die Prüfung nicht bestanden, so kann die Jahrgangsstufe einmal wiederholt werden, sofern nicht bereits die vorherige Jahrgangsstufe wiederholt wurde, um sich danach erneut der Prüfung in Gänze zu stellen. Eine Wiederholung ist jedoch nur im Rahmen der durch die Abiturprüfungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung zulässigen Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe möglich.

§ 10**Nachprüfungen und zusätzlicher Prüfungstermin**

(1) Das Nachschreiben von Prüfungen ist Schülerinnen und Schülern möglich, die aus gesundheitlichen oder anderen von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an der Prüfung oder an einem Teil der Prüfung nicht teilnehmen konnten. Die Nachprüfung ist vor Beginn des nächsten Schuljahres abzuschließen. Ist das wegen Krankheit der Schülerin oder des Schülers nicht möglich, soll der Abschluss der Prüfung bis zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die die Teilnahmevoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllen, erhält die Schule die Möglichkeit, für die gesamte Prüfung einmalig im ersten Halbjahr des Folgeschuljahres einen zusätzlichen Prüfungstermin zu organisieren. Die für die Vorbereitung und Durchführung der Prüfung in diesem Falle notwendigen Termine werden durch die Schule auf der Grundlage des für die zentrale Prüfung in dieser Verordnung vorgesehenen Ablaufs eigenverantwortlich festgesetzt und bekannt gemacht.

(3) Die Aufgaben für den schriftlichen Teil der Nachprüfungen und den zusätzlichen Prüfungstermin gemäß Absatz 2 werden zentral erstellt.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Mittlere-Reife-Prüfungsverordnung – Gymnasium vom 10. August 2009 (Mittl.bl. BM M-V Sonder-heft Nr. 3 S. 6) außer Kraft.

Schwerin, den 14. Juli 2013

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodtkorb**

Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der Abschlüsse des Sekundarbereichs I durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler (Nichtschülerprüfungsverordnung - NSPVO M-V)

Vom 14. Juli 2013

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 55

Aufgrund des § 33 Satz 4 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 555) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1

Geltungsbereich, Zweck der Prüfung

(1) Nichtschülerinnen und Nichtschüler können nach Maßgabe dieser Verordnung durch Prüfung

1. die Berufsreife und
2. die Mittlere Reife

erwerben.

(2) Die genannten Schulabschlüsse entsprechen denen der Jahrgangsstufe 9 oder 10 des Regelschulsystems.

§ 2

Prüfungskommission

(1) Für die Durchführung der Prüfung wird durch die zuständige untere Schulbehörde eine Prüfungskommission gebildet, die grundsätzlich aus zwei Personen besteht. Den Vorsitz der Prüfungskommission übernimmt eine Schulrätin oder ein Schulrat oder eine von ihm beauftragte Lehrkraft einer Schule in öffentlicher Trägerschaft, die die Lehrbefähigung für nicht gymnasiale Bildungsgänge des Sekundarbereichs I der allgemein bildenden Schulen oder eine gleichwertige Qualifikation und damit die Befähigung zur Abnahme solcher Prüfungen besitzt.

(2) Eine gleichwertige Qualifikation ist gegeben, wenn eine fachliche und pädagogische Ausbildung sowie Prüfungen nachgewiesen werden, die der Ausbildung und den Prüfungen der Lehrkräfte an den entsprechenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft gleichwertig sind.

§ 3

Fachprüfungsausschüsse

(1) Für jedes Prüfungsfach beruft die Prüfungskommission einen Fachprüfungsausschuss, der die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in den einzelnen Fächern gewährleistet.

(2) Zu stimmberechtigten Mitgliedern werden berufen:

1. die prüfende Fachlehrkraft und
2. eine weitere Lehrkraft, die den Prüfungsvorsitz übernimmt und Lehrerin oder Lehrer des jeweiligen oder eines verwandten Faches sein soll.

(3) Die Prüfungskommission kann ausnahmsweise Lehrkräfte ohne entsprechende Lehrbefähigung als Beisitzer berufen, wenn diese über eine gleichwertige Qualifikation gemäß § 2 Absatz 2 verfügen und als Prüfende geeignet erscheinen.

(4) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission hat in begründeten Ausnahmefällen das Recht, einem Fachprüfungsausschuss oder mehreren Fachprüfungsausschüssen als stimmberechtigtes Mitglied anzugehören, sofern hierdurch kein Unterricht ausfällt.

(5) Die Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten und der mündlichen Prüfungen werden auf Vorschlag der prüfenden Fachlehrerin oder des prüfenden Fachlehrers festgelegt. Bei Differenzen in der Bewertung entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 4

Antrag auf Zulassung

(1) Die Zulassung zur Prüfung kann beantragen, wer zum Zeitpunkt des Antrages das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht Schülerin oder Schüler eines entsprechenden Bildungsganges an einer öffentlichen allgemein bildenden Schule ist.

(2) Der Antrag ist bei der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen unteren Schulbehörde vorzulegen. Sie prüft und erteilt die Zulassung.

(3) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der sich zu einer Wiederholungsprüfung meldet, ist durch die untere Schulbehörde zu beraten.

(4) In den Antrag sind aufzunehmen:

1. für den Erwerb der Mittleren Reife die Angaben der nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 gewählten Fächer für die mündliche Prüfung,
2. das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, wenn dieses als Ersatz für eine Prüfung im Fach Arbeit-Wirtschaft-Technik anerkannt werden soll.

(5) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine beglaubigte Ausweiskopie,
2. ein tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsweges,

3. Angaben über Art und Umfang der Vorbereitung; selbst angefertigte Arbeiten können vorgelegt werden,
 4. eine beglaubigte Kopie des Abgangs- oder Abschlusszeugnisses der zuletzt besuchten allgemein bildenden oder beruflichen Schule,
 5. bei Bewerberinnen und Bewerber unter 18 Jahren eine Zustimmungserklärung der oder des Erziehungsberechtigten und
 6. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, ob sie oder er anderweitig bereits versucht hat, eine entsprechende Prüfung abzulegen, sowie gegebenenfalls die Bescheinigung über die Teilnahme.
- (6) Anträge auf Zulassung zur Prüfung können nur zum 1. Februar des jeweiligen Jahres gestellt werden.

§ 5

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur Prüfung darf durch das Schulamt nur zugelassen werden, wer
1. seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Zulassung in Mecklenburg-Vorpommern hat,
 2. schriftlich erklärt, den angestrebten Abschluss oder eine entsprechende oder weitergehende Berechtigung noch nicht erworben zu haben,
 3. die Prüfung nicht bereits zweimal erfolglos abgelegt hat.
- (2) Die untere Schulbehörde kann Bewerberinnen oder Bewerber dem bei einer anderen unteren Schulaufsichtsbehörde gebildeten Prüfungsausschuss zuweisen, wenn dies wegen einer zu geringen Zahl von Bewerberinnen und Bewerbern zweckmäßig erscheint.
- (3) Die untere Schulbehörde teilt den Bewerberinnen und Bewerbern die Zulassung mit der Angabe des Ortes und der Zeit der Prüfung mindestens zwei Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung schriftlich mit; eine Ablehnung ist zu begründen.

§ 6

Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
- (2) Bei der Prüfung sind Anforderungen zu stellen, denen eine Schülerin oder Schüler genügen muss, um ein Abschlusszeugnis der Regionalen Schule über die Berufsreife oder die Mittlere Reife in Mecklenburg-Vorpommern zu erlangen, und die Bezug nehmen auf ihre oder seine Lebens- und Berufserfahrungen.

§ 7

Durchführung der schriftlichen Prüfung

(1) Eine schriftliche Prüfung gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 wird durchgeführt in

1. Deutsch und
2. Mathematik.

Bei Prüfungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 finden schriftliche Prüfungen in

1. Deutsch,
2. Mathematik und
3. Englisch

statt.

(2) Auf Antrag des Prüflings ist anstelle von Englisch eine andere Fremdsprache zuzulassen, wenn eine qualifizierte Prüferin oder ein qualifizierter Prüfer zur Verfügung steht, die oder der eine fachkundige Prüfung ermöglicht. Die Bestimmungen für Englisch gelten entsprechend.

(3) Bei Prüfungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 stehen für die Arbeit in den Fächern Deutsch und Mathematik drei Zeitstunden zur Verfügung.

(4) Bei Prüfungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 stehen für die Arbeit in den Fächern Deutsch und Mathematik vier Zeitstunden, für die Arbeiten in den anderen Fächern je drei Zeitstunden zur Verfügung.

(5) Die schriftlichen Prüfungen nach § 1 Absatz 1 finden zeitgleich mit den zentralen schriftlichen Prüfungen an einer durch das Schulamt festgelegten Schule statt.

(6) Die Arbeiten der schriftlichen Prüfung sollen bei Prüfungen nach § 1 Absatz 1 auf drei Tage verteilt werden.

(7) Auf Vorschlag des Prüfers bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ob und gegebenenfalls welche Hilfsmittel bei den schriftlichen Arbeiten benutzt werden dürfen.

(8) Während der Anfertigung der Arbeiten dürfen Prüflinge den Prüfungsraum nur einzeln kurzzeitig verlassen.

(9) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung ist durch die aufsichtführende Lehrkraft eine Niederschrift zu fertigen, die folgende Angaben enthalten muss:

1. Datum, Beginn und Ende der Prüfung,
2. das Prüfungsfach, die Aufgaben und die zugelassenen Hilfsmittel,

3. einen Vermerk über die vor Beginn der schriftlichen Prüfung vorgenommene Belehrung der Prüflinge bezüglich
 - a) Arbeitszeit,
 - b) Arbeitshilfsmittel,
 - c) Verlassen des Prüfungsraumes,
 - d) ordnungswidriges Verhalten,
4. die Namen derjenigen Prüflinge, die den Prüfungsraum während der Prüfung verlassen haben und die Dauer ihrer Abwesenheit,
5. etwaige besondere Vorkommnisse sowie
6. die Unterschrift der aufsichtführenden Lehrkraft.

(10) Die Noten der schriftlichen Arbeiten sind den Prüflingen vor der mündlichen Prüfung mitzuteilen. Bei der schriftlichen Prüfung ist bekanntzugeben, wann die Noten voraussichtlich feststehen und mitgeteilt werden können.

§ 8 Prüfungsaufgaben

- (1) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung werden durch die oberste Schulbehörde gestellt.
- (2) Im Fach Deutsch werden bei Prüfungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 der verstehende Umgang mit einem Text, grammatisch-orthografische Grundkenntnisse sowie das angemessene Reagieren auf einen Schreibanlass geprüft. Bei Prüfungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 werden im Fach Deutsch zwei bis vier Aufsatzthemen zur Wahl gestellt, von denen der Prüfling eines zu bearbeiten hat.
- (3) Im Fach Mathematik wird eine Arbeit, bestehend aus Pflicht- und Wahlteil, zur Verfügung gestellt. Ein Teil der Pflichtaufgaben wird so gestellt, dass er ohne Taschenrechner und ohne Tafelwerk zu lösen ist.
- (4) In der Fremdsprache werden die kommunikativen Kenntnisse in einem kombinierten Hörverstehens- und Leseverstehentest überprüft, der die schriftliche Textproduktion einschließt.
- (5) Das Anforderungsniveau der Prüfungsaufgaben soll den jeweils durch die Prüflinge angestrebten Abschlüssen entsprechen.

§ 9 Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung

- (1) Für Prüfungen gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2 gilt: Sind zwei schriftliche Arbeiten eines Prüflings „mangelhaft“ oder eine schriftliche Prüfungsarbeit mit „ungenügend“ bewertet worden, wird der Prüfling zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen. Die Prüfung wird für „nicht bestanden“ erklärt.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Prüfling die Nichtzulassung rechtzeitig vor dem Termin der mündlichen Prüfung bekannt.

§ 10 Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Eine mündliche Prüfung nach § 1 Absatz 1 wird durchgeführt nach Wahl des Prüflings jeweils in einem der Fächer

1. Geschichte, Sozialkunde, Geografie, Religion, Philosophie und
2. Physik, Chemie, Biologie.

Für Prüfungen gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 findet eine mündliche Prüfung im Fach Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik statt.

(2) Für die unmittelbare Vorbereitung auf die Prüfung sind dem Prüfling 20 Minuten Zeit zu gewähren. Wenn zur Lösung von Prüfungsaufgaben Experimente erforderlich sind, kann die Vorbereitungszeit um höchstens 15 Minuten verlängert werden.

(3) Die mündlichen Prüfungen dauern mindestens 15 und höchstens 20 Minuten.

(4) In der mündlichen Prüfung soll dem Prüfling Gelegenheit gegeben werden, inhaltliche, kommunikative und sprachliche Kompetenzen nachzuweisen. Dazu wird die gestellte Aufgabe durch sie oder ihn sowohl im freien Vortrag als auch im Prüfungsgespräch gelöst. Die Prüfung darf sich nicht auf das Abfragen von Wissensstoff beschränken. Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer darf die während der Vorbereitungszeit gefertigten Aufzeichnungen benutzen, die Bestandteil der Prüfungsunterlagen werden.

(5) Jede Prüfungsteilnehmerin und jeder Prüfungsteilnehmer wird einzeln geprüft.

(6) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre oder seine Stellvertretung nimmt an möglichst vielen mündlichen Prüfungen teil. Sie oder er ist berechtigt, während der Prüfung jederzeit Fragen zu stellen.

(7) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses eine Niederschrift zu fertigen, aus der die Leistungsbewertung ersichtlich und nachvollziehbar ist. Sie muss folgende Angaben enthalten:

1. den Namen des Prüflings,
2. die Bezeichnung des Faches,
3. Datum, Beginn und Ende der Prüfung,
4. das Prüfungsthema mit Hinweisen auf die Prüfungsleistungen,
5. die für die gezeigte Leistung erteilte Note und
6. die Namen und Unterschriften der Prüferin oder des Prüfers und der Protokollantin oder des Protokollanten des Prüfungsausschusses.

§ 11**Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Prüfungsleistungen werden gemäß § 62 Absatz 4 des Schulgesetzes bewertet.

(2) Bei Prüfungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 erwirbt der Prüfling die Berufsreife, wenn die Noten in allen Prüfungsfächern mindestens ausreichend sind.

(3) Bei Prüfungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 erwirbt der Prüfling die Mittlere Reife, wenn in allen Prüfungsfächern Endnoten erzielt werden, die mindestens „ausreichend“ sind. Die Prüfung ist auch bestanden, wenn bei sonst mindestens ausreichenden Leistungen ein Fach, welches auch ein Prüfungsfach sein kann, mit „mangelhaft“ abgeschlossen wurde und der Prüfungsteilnehmer dies durch eine befriedigende Note ausgleichen kann. Die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch sind dabei nur untereinander ausgleichbar.

(4) Aus den Endnoten aller Fächer wird ein Gesamtprädikat gebildet. Dazu wird der Durchschnittswert der Noten aller Prüfungsfächer ermittelt. Die Noten der schriftlichen Prüfungsfächer sind dabei doppelt zu gewichten. Die Stelle nach dem Komma wird durch Rundung ermittelt. Beträgt die zweite Stelle nach dem Komma null bis vier, wird abgerundet. Beträgt sie fünf bis neun, wird aufgerundet. Das Gesamtprädikat wird nach folgendem Schlüssel vergeben:

von 1,0 bis 1,2	„sehr gut - mit Auszeichnung“,
von 1,3 bis 1,4	„sehr gut“,
von 1,5 bis 2,4	„gut“,
von 2,5 bis 3,4	„befriedigend“,
von 3,5 bis 4,0	„bestanden“.

§ 12**Zeugnis**

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis über den erworbenen Abschluss. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine Mitteilung über die erreichten Prüfungsleistungen.

§ 13**Wiederholung der Prüfung**

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie frühestens nach sechs Monaten wiederholen. Es sind höchstens zwei Wiederholungen zulässig.

§ 14**Säumnis, Täuschung**

Bei versuchter Täuschung oder Säumnis des Prüflings sind die Bestimmungen des § 67 Absatz 3 und 4 des Schulgesetzes anzuwenden. Der Vorgang ist aktenkundig zu machen.

§ 15**Einsichtnahme in die Prüfungsakte**

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses informiert die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer nach abgeschlossener Prüfung darüber, dass die Prüfungsakten persönlich innerhalb eines Monats nach Abschluss der Prüfung eingesehen werden können.

§ 16**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nichtschülerprüfungsverordnung vom 6. Juni 2005 (Mittl. bl. M-V S. 519), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. Dezember 2012 (Mittl. bl. BM M-V S. 1096) geändert worden ist, außer Kraft.

Schwerin, den 14. Juli 2013

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodkorb**

Mittl. bl. BM M-V 2013 S. 158

Verordnung zum Erwerb der Abschlüsse des Sekundarbereichs I an Volkshochschulen (Volkshochschulabschlussverordnung - VHSAVO M-V)

Vom 14. Juli 2013

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 56

Aufgrund des § 32 Absatz 3 Satz 5 des Schulgesetzes in der Fassung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 555) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1

Geltungsbereich und Gleichwertigkeit

(1) Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer an Volkshochschulen können nach Maßgabe dieser Verordnung

1. die Berufsreife und
2. die Mittlere Reife

an der Volkshochschule erwerben.

(2) Die Anforderungen in den Vorbereitungskursen entsprechen denen der Jahrgangsstufe 9 oder 10 des Regelschulsystems.

§ 2

Genehmigungsverfahren

(1) Die Volkshochschule stellt beim zuständigen Schulamt einen Antrag auf Genehmigung zur Durchführung schulischer Abschlüsse des Sekundarbereichs I.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. die Einrichtung von Vorbereitungskursen (zwei bis vier Qualifikationssemester) in den Fächern
 - a) Deutsch,
 - b) Mathematik und
 - c) Englisch
 sowie weiterer Kurse, über deren Anzahl die Volkshochschule aufgrund ihrer jeweiligen personellen und sächlichen Gegebenheiten entscheidet, in den Lernbereichen oder Gegenstandsbereichen
 - d) Gesellschaftswissenschaften (Sozialkunde, Geografie, Geschichte) und Religion oder Philosophie
 - e) Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie),
 - f) Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik, Kunst und Gestaltung, Musik gesichert ist,
2. mindestens acht Bewerberinnen und Bewerber sich für den Bildungsgang angemeldet haben,
3. die zur Verfügung stehenden Lehrkräfte eine fachliche und pädagogische Ausbildung nachweisen können, die der Qualifikation der Lehrkräfte an den entsprechenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft gleichwertig ist, und
4. unter Beachtung geltender Sicherheitsbestimmungen geeignete Unterrichtsräume sowie Lehr- und Lernmittel zur Verfügung stehen.

(3) Die Vorbereitungskurse im Qualifikationszeitraum sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Schulamt zu gestalten. Insbesondere ist das Rahmenkonzept der Volkshochschulen für erwachsenengerechtes Lernen mit den Rahmenplänen der jeweiligen Bildungsgänge abzustimmen.

§ 3

Die Arbeit im Qualifikationszeitraum

(1) Die Kursteilnehmerin oder der Kursteilnehmer hat im Qualifikationszeitraum regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und die erforderlichen Leistungsnachweise zu erbringen. Möglichkeiten des selbstorganisierten Lernens sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme am Kursunterricht erfolgt durch die Kursleiterin oder den Kursleiter.

(3) Das zuständige Schulamt kann den Kursunterricht überprüfen. Es kann sich beurteilte schriftliche Arbeiten, Leistungsnachweise und Belege zur Arbeit in offenen Lernformen sowie Unterrichtsnachweise vorlegen lassen.

§ 4

Prüfungskommission

(1) Für die Durchführung der Prüfung an der Volkshochschule wird eine mindestens zweiköpfige Prüfungskommission gebildet.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Prüfungskommission ist die oder der für den Sitz der Volkshochschule und den jeweiligen Bildungsgang zuständige Vertreterin oder Vertreter des zuständigen Schulamtes oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft einer Schule in öffentlicher Trägerschaft, die die Lehrbefähigung für nichtgymnasiale Bildungsgänge des Sekundarbereichs I der allgemein bildenden Schulen oder eine gleichwertige Qualifikation und damit die Befähigung zur Abnahme solcher Prüfungen besitzt.

§ 5

Fachprüfungsausschüsse

(1) Für die Prüfungen nach § 1 Absatz 1 bildet die Prüfungskommission Fachprüfungsausschüsse.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission beruft in der Regel

1. für die Fächer der schriftlichen Prüfung die unterrichtende Fachlehrkraft sowie in Zweifelsfällen und bei Bewertung der

Prüfungsarbeit mit „nicht ausreichenden“ Ergebnissen eine zweite Korrektorin oder einen zweiten Korrektor,

2. für die Fächer der mündlichen Prüfung die unterrichtende Fachlehrerin oder den unterrichtenden Fachlehrer und eine Beisitzerin oder einen Beisitzer, die oder der Lehrkraft des jeweiligen oder eines verwandten Faches ist und gleichzeitig die Protokollführung übernimmt.

(3) Die Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten und der mündlichen Prüfungen werden auf Vorschlag der prüfenden Lehrkraft festgelegt. Bei Differenzen in der Bewertung entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 6

Meldung und Zulassung zum Abschluss des Bildungsganges

(1) Die Anträge auf Zulassung zum Abschluss des Bildungsganges werden von der jeweiligen Volkshochschule vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes geschlossen bei der zuständigen Schulbehörde eingereicht.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine beglaubigte Ausweiskopie,
2. ein tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des schulischen Bildungsweges,
3. eine beglaubigte Abschrift oder Kopie des Abgangszeugnisses der zuletzt besuchten allgemein bildenden Schule, gegebenenfalls Abschlusszeugnisse beruflicher Schulen, soweit erforderlich mit einer Übersetzung,
4. eine Erklärung darüber, ob sich der Prüfling bereits anderweitig einer entsprechenden Prüfung unterzogen hat und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis, und
5. bei Bewerberinnen oder Bewerbern unter 18 Jahren eine Zustimmungserklärung des Erziehungsberechtigten oder des gesetzlichen Vertreters.

(3) Über die Zulassung entscheidet nach Abstimmung mit der Volkshochschule das zuständige Schulamt. Der Bewerberin oder dem Bewerber wird die Entscheidung schriftlich mitgeteilt.

(4) In Abstimmung mit der unteren Schulbehörde können auf Antrag der Kursteilnehmerin oder des Kursteilnehmers Nachteilsausgleiche für Teilleistungsstörungen im Zuge von Einzelfallentscheidungen zugelassen werden, sofern dieser Nachteilsausgleich bis zum Beginn der Prüfungen erfolgen musste.

§ 7

Voraussetzung für die Zulassung

(1) Die Zulassung nach § 6 Absatz 1 kann beantragen, wer zum Zeitpunkt des Antrags mindestens das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht Schülerin oder Schüler einer allgemein bildenden Schule ist.

(2) Zugelassen werden darf durch das Schulamt, wer

1. seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern und sich an einer Volkshochschule des Landes Mecklenburg-Vorpommern vorbereitet hat,
2. schriftlich erklärt, den angestrebten Abschluss oder eine entsprechende oder weitergehende Berechtigung noch nicht erworben zu haben.

§ 8

Durchführung der schriftlichen Prüfung

(1) Eine schriftliche Prüfung nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 wird durchgeführt in

1. Deutsch,
2. Mathematik und
3. Englisch.

(2) Bei Prüfungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 stehen für die Arbeit im Fach Deutsch vier Zeitstunden, für die Arbeiten in den anderen Fächern je drei Zeitstunden zur Verfügung.

(3) Die Arbeiten der schriftlichen Prüfung sollen auf drei Tage verteilt werden.

(4) Während der Anfertigung der Arbeiten dürfen Prüflinge nur einzeln den Prüfungsraum verlassen.

(5) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung ist durch die aufsichtführende Lehrkraft eine Niederschrift zu fertigen, die folgende Angaben enthalten muss:

1. Datum, Beginn und Ende der Prüfung,
2. das Prüfungsfach, die Aufgaben und die zugelassenen Hilfsmittel,
3. einen Vermerk über die vor Beginn der schriftlichen Prüfung vorgenommene Belehrung der Prüflinge bezüglich
 - a) Arbeitszeit,
 - b) Arbeitshilfsmittel,
 - c) Verlassen des Prüfungsraumes und
 - d) ordnungswidriges Verhalten,
4. die Namen derjenigen Prüflinge, die den Prüfungsraum während der Prüfung verlassen haben, und die Dauer ihrer Abwesenheit,
5. etwaige besondere Vorkommnisse und
6. Unterschrift der aufsichtführenden Lehrkraft.

(6) Die Noten der schriftlichen Arbeiten sind den Prüflingen vor der mündlichen Prüfung mitzuteilen.

§ 9 Prüfungsaufgaben

(1) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung erstellen die im Prüfungsausschuss für das jeweilige Fach zuständigen Lehrkräfte mit Zustimmung der Prüfungskommission.

(2) Bei Prüfungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 werden im Fach Deutsch zwei bis vier Aufsatzthemen zur Wahl gestellt, von denen der Prüfling eines zu bearbeiten hat.

(3) Im Fach Mathematik wird eine Arbeit, bestehend aus Pflicht- und Wahlteil, zur Verfügung gestellt. Ein Teil der Pflichtaufgaben wird so gestellt, dass dieser ohne Taschenrechner und ohne Tafelwerk zu lösen ist.

(4) Im Fach Englisch werden die kommunikativen Kenntnisse in einem kombinierten Hörverstehens- und Leseverstehenstest überprüft, der die schriftliche Textproduktion einschließt.

§ 10 Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Für die Prüfungen gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2 gilt: Sind zwei Vornoten oder Ergebnisse aus der Zusammenfassung der Vornote und der schriftlichen Arbeit eines Prüflings „mangelhaft“ oder eine Vornote oder ein Ergebnis aus der Vornote und der schriftlichen Arbeit mit „ungenügend“ bewertet worden, wird die Kursteilnehmerin oder der Kursteilnehmer zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen. Die Prüfung wird für „nicht bestanden“ erklärt.

(2) Der Kursteilnehmerin oder dem Kursteilnehmer wird die Nichtzulassung rechtzeitig vor dem Termin der mündlichen Prüfung bekanntgegeben.

§ 11 Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Für die Prüfung gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2 gilt: Mit der Ladung zur mündlichen Prüfung ist den Prüflingen das Ergebnis der schriftlichen Prüfung und die von der Prüfungskommission festgelegte Endnote für die Fächer mitzuteilen, in denen keine mündliche Prüfung stattfinden soll. Die Prüflinge sind darauf hinzuweisen, dass ihnen bei Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auf Verlangen die wesentlichen Gründe der Bewertung der Prüfungsleistungen erläutert werden.

(2) Eine mündliche Prüfung wird nach Beratung durch die Prüfungskommission durchgeführt

1. nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 in höchstens zwei Fächern mit „nicht ausreichenden“ Leistungen,
2. nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 nach Wahl des Prüflings jeweils in einem der Fächer aus
 - a) Geschichte, Sozialkunde, Geografie, Religion, Philosophie und aus
 - b) Physik, Chemie, Biologie.
 Nach Beschluss der Prüfungskommission kann zusätzlich in

einem weiteren Fach eine mündliche Prüfung durchgeführt werden.

(3) Für die unmittelbare Vorbereitung auf die Prüfung sind dem Prüfling 20 Minuten Zeit zu gewähren. Wenn zur Lösung der Prüfungsaufgaben Experimente erforderlich sind, kann die Vorbereitungszeit um höchstens 15 Minuten verlängert werden.

(4) Die mündlichen Prüfungen dauern mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.

(5) In der mündlichen Prüfung soll dem Prüfling Gelegenheit gegeben werden, inhaltliche, kommunikative und sprachliche Kompetenzen nachzuweisen. Dazu ist die gestellte Aufgabe durch ihn sowohl im freien Vortrag als auch im Prüfungsgespräch zu lösen. Die Prüfung darf sich nicht auf das Abfragen von Wissensstoff beschränken. Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer darf ihre oder seine während der Vorbereitungszeit gefertigten Aufzeichnungen nutzen, die Bestandteil der Prüfungsunterlagen werden.

(6) Alle Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer werden einzeln geprüft. Beim Erwerb der Berufsreife kann die Leistungsfeststellung bei der Prüfung praktischer Fertigkeiten in Kleingruppen erfolgen, sofern die Aufgabe dies erfordert.

(7) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die folgende Angaben enthalten muss:

1. den Namen des Prüflings,
2. die Bezeichnung des Faches,
3. Datum, Beginn und Ende der Prüfung,
4. das Prüfungsthema mit Hinweisen auf die Prüfungsleistungen,
5. die für die gezeigte Leistung erteilte Note und
6. die Namen und Unterschriften der oder des Prüfenden und des protokollführenden Mitglieds des Prüfungsausschusses.

Die Leistungsbewertung muss anhand des Protokolls nachvollziehbar sein.

§ 12 Bewertung der Leistungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden gemäß § 62 Absatz 4 des Schulgesetzes bewertet.

(2) Beim Abschluss gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 gilt: In den Fächern ohne Prüfung wird aus der dezimal ermittelten Vornote durch Rundung eine Endnote gemäß § 62 Absatz 4 des Schulgesetzes ermittelt. Beträgt die Stelle nach dem Komma null bis vier, wird abgerundet. Beträgt sie fünf bis neun, wird aufgerundet. Im Falle der mündlichen Prüfung von höchstens zwei Fächern mit nicht ausreichenden Vorleistungen wird bei der Endnotenermittlung unter Beachtung der Rundungsregelung die dezimal ermittelte Vornote mit 60 Prozent und die Prüfungsnote mit 40 Prozent gewichtet.

(3) Beim Abschluss gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2 gilt:

In den Fächern ohne Prüfung wird aus der dezimal ermittelten Vornote durch Rundung eine Endnote gemäß § 62 Absatz 4 des Schulgesetzes ermittelt. Beträgt die Stelle nach dem Komma null bis vier, wird abgerundet. Beträgt sie fünf bis neun, wird aufgerundet. In den Fächern mit einer schriftlichen Prüfung wird die Endnote zu 60 Prozent aus der dezimal ermittelten Vornote und zu 40 Prozent aus der Prüfungsnote ermittelt. In den Fächern mit einer mündlichen Prüfung wird die Endnote zu 70 Prozent aus der dezimal ermittelten Vornote und zu 30 Prozent aus der Prüfungsnote ermittelt. In dem Fach mit einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung wird die Endnote zu 50 Prozent aus der Vornote, zu 30 Prozent aus der schriftlichen Prüfungsnote und zu 20 Prozent aus der mündlichen Prüfungsnote ermittelt. Beträgt die Stelle nach dem Komma null bis vier, wird abgerundet. Beträgt sie fünf bis neun, wird aufgerundet.

(4) Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer erwirbt die Berufsreife, wenn mindestens das Gesamtprädikat „bestanden“ erreicht wurde.

(5) Bei Prüfungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 erwirbt der Prüfling die Mittlere Reife, wenn in allen Prüfungsfächern Endnoten erzielt werden, die mindestens „ausreichend“ sind. Die Prüfung ist auch bestanden, wenn bei sonst mindestens ausreichenden Leistungen ein Fach, welches auch ein Prüfungsfach sein kann, mit „mangelhaft“ abgeschlossen wurde und der Prüfungsteilnehmer dies durch eine befriedigende Note ausgleichen kann. Die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch sind dabei nur untereinander ausgleichbar.

(6) Aus den Endnoten aller Fächer wird ein Gesamtprädikat gebildet. Dazu wird der Durchschnittswert der Endnoten aller Fächer ermittelt. Die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch werden doppelt gewichtet. Die Stelle nach dem Komma wird durch Rundung ermittelt. Beträgt die zweite Stelle nach dem Komma null bis vier, so ist abzurunden – bei fünf bis neun ist aufzurunden. Das Gesamtprädikat wird nach folgendem Schlüssel vergeben:

von 1,0 bis 1,2	„sehr gut - mit Auszeichnung“,
von 1,3 bis 1,4	„sehr gut“,
von 1,5 bis 2,4	„gut“,
von 2,5 bis 3,4	„befriedigend“,
von 3,5 bis 4,0	„bestanden“.

§ 13

Zeugnis

Wer mindestens das Gesamtprädikat „bestanden“ erreicht hat, erhält ein Zeugnis über den Abschluss. Wer nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung über die erreichten Leistungen.

§ 14

Wiederholung des Bildungsganges

Wer den Abschluss nicht erreicht hat, kann den Bildungsgang wiederholen. Es sind höchstens zwei Wiederholungen zulässig.

§ 15

Säumenis, Täuschung

Bei versuchter Täuschung oder Säumnis des Prüflings sind die Bestimmungen des § 67 Absatz 3 und 4 des Schulgesetzes anzuwenden. Der Vorgang ist aktenkundig zu machen.

§ 16

Einsichtnahme in die Prüfungsakte

Der Prüfling kann innerhalb eines Monats nach Abschluss der Prüfung seine Prüfungsakten persönlich einsehen.

§ 17

Anlagen

Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Volkshochschulabschlussverordnung vom 6. Juni 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 526), die zuletzt durch die Verordnung vom 11. Dezember 2012 (Mittl.bl. BM M-V S. 1097) geändert worden ist, außer Kraft.

Schwerin, den 14. Juli 2013

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodkorb**

Mittl.bl. BM M-V 2013 S. 162

Anlage 1

Schulamt

ABSCHLUSSZEUGNIS

Vorname und Familienname

geboren am _____ in _____

hat sich nach dem Qualifikationskurs an der Volkshochschule _____
der Prüfung zum Erwerb der Mittleren Reife gemäß der gültigen Volkshochschulabschlussverordnung
unterzogen und die

Mittlere Reife

mit dem Gesamtprädikat _____ erworben.

Noten

Deutsch

Mathematik

Fremdsprache

Geschichte

Geografie

Physik

Chemie

Biologie

Sozialkunde

AWT/Informatik

Kunst/Gestaltung

Musik

Religion bzw.
Philosophie

Bemerkungen:

_____, den _____

Dienstsiegel

Vorsitzende(r) der Prüfungskommission

Anlage 2

Schulamt

ABSCHLUSSZEUGNIS

Vorname und Familienname

geboren am _____ in _____

hat nach dem Qualifikationskurs an der Volkshochschule _____
gemäß der gültigen Volkshochschulabschlussverordnung die

Berufsreife

mit dem Gesamtprädikat _____ erworben.

Noten

Deutsch

Biologie

Mathematik

Sozialkunde

Fremdsprache

AWT/Informatik

Geschichte

Kunst/Gestaltung

Geografie

Musik

Physik

Religion bzw.
Philosophie

Chemie

Bemerkungen:

_____, den _____ Dienstsiegel _____
Vorsitzende(r) der Prüfungskommission

Anlage 3

Schulamt

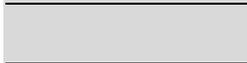
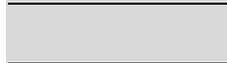
BESCHEINIGUNG

Vorname und Familienname

geboren am _____ in _____

hat sich nach dem Qualifikationskurs an der Volkshochschule _____
der Prüfung zum Erwerb der Mittleren Reife gemäß der gültigen Volkshochschulabschluss-
verordnung unterzogen.

Leistungen

Deutsch		Chemie	
Mathematik		Biologie	
Fremdsprache		Sozialkunde	
Geschichte		AWT/Informatik	
Geografie		Kunst/Gestaltung	
Physik		Musik	
		Religion bzw. Philosophie	-----

Er/Sie hat die Prüfung nicht bestanden.

Bemerkungen:

_____, den _____

Dienstsiegel

Vorsitzende(r) der Prüfungskommission

Anlage 4

Schulamt

BESCHEINIGUNG

Vorname und Familienname

geboren am _____ in _____

hat an der Volkshochschule _____
gemäß der gültigen Volkshochschulabschlussverordnung den Qualifikationskurs für den Erwerb der
Berufsreife absolviert.

Leistungen

Deutsch

--

Chemie

--

Mathematik

--

Biologie

--

Fremdsprache

--

Sozialkunde

--

Geschichte

--

AWT/Informatik

--

Geografie

--

Kunst/Gestaltung

--

Physik

--

Musik
Religion bzw.
Philosophie

--

Der Abschluss der Berufsreife wurde nicht erreicht.

Bemerkungen:

_____, den _____

Dienstsiegel

Vorsitzende(r) der Prüfungskommission

Verordnung über den Erwerb von Abschlüssen des Sekundarbereichs I an Freien Waldorfschulen

Vom 14. Juli 2013

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 51

Aufgrund des § 131 Nummer 3 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 555) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1

Abschlüsse am Ende der Jahrgangsstufe 12

Schülerinnen und Schüler der Freien Waldorfschulen können am Ende der Jahrgangsstufe 12 nach Maßgabe dieser Verordnung

1. die Berufsreife und
2. die Mittlere Reife erwerben.

§ 2

Teilnahme

(1) Schülerinnen und Schüler, die an der Abschlussprüfung teilnehmen wollen, leiten ihre Teilnahmemeldung über ihre Schule der zuständigen unteren Schulbehörde bis zum 1. April eines Jahres zu.

(2) Die Schule fügt den Meldungen eine Liste mit den seit dem Beginn der 11. Klasse in Zeugnissen erteilten Leistungsbeurteilungen der Schülerinnen und Schüler bei. Die Leistungen sind in Notenform entsprechend § 62 Absatz 4 des Schulgesetzes darzustellen. Besonderheiten in der Leistungsentwicklung einzelner Schüler sind in einem Gutachten zu erläutern.

§ 3

Gegenstand, Umfang und Zeitpunkt der Prüfung

(1) Die Abschlussprüfung findet zum Ende der Jahrgangsstufe 12 statt. Die Termine für die schriftliche Prüfung und der Zeitraum für die mündliche Prüfung werden durch die untere Schulbehörde bekannt gegeben.

(2) Grundlage für den Inhalt der Prüfung sind die Anforderungen der Rahmenpläne, der schulinternen Lehrpläne sowie die entsprechenden Hinweise der obersten Schulbehörde.

(3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(4) Die Organisationspläne für den Ablauf der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sind den Prüfungsteilnehmern rechtzeitig vor Beginn der Prüfung bekannt zu geben.

(5) Klassenlehrerin oder Klassenlehrer und Fachlehrerin oder Fachlehrer beraten Schülerinnen und Schüler und Erziehungsbeauftragte umfassend

1. über Erfolgchancen bei der Prüfungsteilnahme und

2. bei der Wahl der mündlichen Prüfungsfächer.

Die Beratung muss dokumentiert werden.

§ 4

Erwerb der Berufsreife

Der Erwerb der Berufsreife nach § 1 Nummer 1 erfolgt analog zu den §§ 9 bis 11 Absatz 8 der Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges sowie über die Berufsreife an den allgemein bildenden Schulen. Darüber hinaus hat die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission gemäß § 7 das Recht, an der Leistungsfeststellung als Vorsitzende oder Vorsitzender teilzunehmen. Nach Abschluss der Leistungsfeststellung werden die Endnoten durch die Prüfungskommission festgelegt.

§ 5

Erwerb der Mittleren Reife

(1) Der schriftlichen Prüfung in drei Fächern haben sich alle Prüfungsteilnehmer zu unterziehen.

(2) Die schriftliche Prüfung dauert mindestens drei, höchstens vier Zeitstunden.

(3) Die schriftliche Prüfung erfolgt in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache. Die Prüfungsaufgaben sowie verbindliche Vorgaben und Hinweise zur Aufgabenstellung, zu den inhaltlichen Schwerpunkten und zur Bewertung werden dabei landeseinheitlich zentral herausgegeben.

(4) Im Fach Deutsch werden zwei bis vier Aufsatzthemen zur Wahl gestellt, von denen die Schülerin oder der Schüler eines zu bearbeiten hat.

(5) Im Fach Mathematik wird eine Arbeit, bestehend aus Pflicht- und Wahlteil, zur Verfügung gestellt. Ein Teil der Pflichtaufgaben wird so gestellt, dass er ohne Taschenrechner und ohne Tafelwerk zu lösen ist.

(6) In der Fremdsprache wird die kommunikative Kompetenz in einem kombinierten Hörverstehens- und Leseverstehenstest überprüft, der die schriftliche Textproduktion einschließt.

(7) Die mündliche Prüfung erfolgt in zwei Fächern der Jahrgangsstufe 12, davon eine in einem Gegenstandsbereich des gesell-

schaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes und eine weitere in einem Gegenstandsbereich des naturwissenschaftlichen Aufgabenfeldes sowie in Religion oder Philosophie. Grundlage einer dieser mündlichen Prüfungen ist die Jahresarbeit. Die Schülerin oder der Schüler erhält die Aufgabe, die Ergebnisse dieser Jahresarbeit zu präsentieren und zu verteidigen.

(8) Zusätzlich besteht die Möglichkeit einer freiwilligen mündlichen Prüfung in einem schriftlichen Prüfungsfach oder einem bisher nicht geprüften Fach.

(9) Für die unmittelbare Vorbereitung auf die mündliche Prüfung sind dem Prüfungsteilnehmer 20 Minuten Zeit zu gewähren. In den musisch-künstlerischen Fächern, im Fach Sport oder bei Experimenten, die zur Lösung der Prüfungsaufgaben erforderlich sind, kann die Vorbereitungszeit um höchstens 15 Minuten verlängert werden.

(10) Die mündliche Prüfung dauert mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.

(11) Erfolgt eine Prüfung im Fach Sport, sind mindestens zwei verschiedene Sportarten, darunter eine Individualsportart, praxisbezogen zu prüfen. Theorieanteile in den geprüften Sportarten sollen zur Festlegung der Prüfungsnote einfließen.

(12) Erfolgt eine Prüfung in den Fächern Musik, Kunst oder Informatik, müssen praxisbezogene Teile enthalten sein.

(13) In den Fächern Biologie, Chemie und Physik sollen Experimente Teil der Prüfung sein.

§ 6

Prüfungskommission für den Erwerb der Mittleren Reife

(1) Für die Durchführung der Prüfung wird an jeder Freien Waldorfschule eine Prüfungskommission durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der unteren Schulbehörde berufen, die oder der zugleich deren stimmberechtigte Vorsitzende oder stimmberechtigter Vorsitzender ist. Die untere Schulbehörde kann eine geeignete Schulleiterin oder einen geeigneten Schulleiter mit der Lehrbefähigung für nichtgymnasiale Bildungsgänge der allgemein bildenden Schulen mit dem Vorsitz beauftragen. Die oder der Vorsitzende beruft als stimmberechtigte Mitglieder der Prüfungskommission alle im Prüfungsjahrgang unterrichtenden Lehrkräfte. Sie oder er kann weitere Lehrkräfte in die Prüfungskommission berufen,

1. die Vorsitzenden der Fachprüfungsausschüsse,
2. die Klassenleiterinnen oder Klassenleiter der Prüfungsklassen.

(2) Die Prüfungskommission hat insbesondere die Aufgaben,

1. den Gesamtablauf der Prüfung festzulegen und ihre Durchführung in einer Form zu sichern, die dem Ziel der Prüfung entspricht,
2. die Vergleichbarkeit und die Angemessenheit der Maßstäbe für die Bewertung der Leistungen zu sichern,
3. Maßnahmen festzulegen, die die Geheimhaltung der Prüfungsaufgaben sowie die Schweigepflicht über den Inhalt und

den Verlauf aller mit der Prüfung in Verbindung stehenden Beratungen sichern,

4. mündliche Prüfungen anzusetzen und die entsprechenden Aufgaben zu genehmigen,
5. Nachteilsausgleiche für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen auf Antrag im Zuge einer Einzelfallentscheidung zu gewähren,
6. die Schülerinnen und Schüler sowie ihre Erziehungsberechtigten rechtzeitig über die Struktur und den Ablauf der Prüfung zu unterrichten sowie
7. Entscheidungen bei Verstößen gegen die Prüfungsbestimmungen und bei Beschwerden zu treffen.

(3) Die Prüfungskommission beschließt mit der Mehrheit ihrer Mitglieder, Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(4) Die Entscheidungen der Prüfungskommission und der Fachprüfungsausschüsse hat die oder der Vorsitzende bei Verstößen gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder Anordnungen der Schulbehörde unverzüglich zu beanstanden. Die Beanstandung ist zu begründen und hat aufschiebende Wirkung. Hilft die Kommission oder der betreffende Ausschuss der Beanstandung nicht ab, entscheidet unverzüglich die zuständige Schulbehörde.

(5) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission zieht fachkundige Lehrkräfte an Schulen in öffentlicher Trägerschaft zu dem Prüfungsverfahren hinzu.

(6) Bei Zweifeln, ob ein Mitglied von der Mitwirkung in der Prüfungskommission aufgrund von § 20 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes ausgeschlossen ist oder bei der Befangenheit im Sinne von § 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission. Ist sie oder er selbst betroffen, entscheidet die untere Schulbehörde. Wird das betreffende Mitglied von der Mitwirkung entbunden, ist ein neues Mitglied zu berufen. Die Mitglieder der Prüfungskommission haben entsprechende Tatsachen unaufgefordert mitzuteilen.

§ 7

Fachprüfungsausschüsse

(1) Für jedes Prüfungsfach wird durch die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission ein Fachprüfungsausschuss berufen, der grundsätzlich aus zwei stimmberechtigten Mitgliedern besteht. Die Fachprüfungsausschüsse gewährleisten die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen in den einzelnen Fächern.

(2) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission beruft als stimmberechtigte Mitglieder jedes Fachprüfungsausschusses

1. die prüfende Fachlehrerin oder den prüfenden Fachlehrer und
2. eine weitere Lehrkraft, die den Prüfungsvorsitz übernimmt und Lehrkraft des jeweiligen oder eines verwandten Faches sein soll.

Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission hat das Recht, einem oder mehreren Fachprüfungsausschüssen als stimmberechtigtes Mitglied anzugehören.

§ 8

Schriftliche Prüfungen

(1) Während der Prüfung führen mindestens eine, höchstens zwei Lehrkräfte Aufsicht. Schülerinnen und Schüler dürfen den Prüfungsraum während der Prüfung nur einzeln mit Erlaubnis der Aufsicht führenden Lehrkraft verlassen.

(2) Über die Durchführung jeder schriftlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 9

Mündliche Prüfungen

(1) Alle Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer werden mit Ausnahme des sprachpraktischen Teils der Fremdsprachenprüfung einzeln geprüft. Andere Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer dürfen sich nicht im Prüfungsraum aufhalten.

(2) Die mündliche Prüfung wird vor dem Fachprüfungsausschuss abgelegt. Er gibt die Prüfungsaufgabe für die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler vor. Die prüfende Fachlehrerin oder der prüfende Fachlehrer legt der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer die Aufgabe schriftlich vor.

(3) Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin bereitet sich unter Aufsicht einer Lehrkraft vor. Sie oder er darf sich Aufzeichnungen für die Ausführungen machen, die Bestandteil der Prüfungsunterlagen werden.

(4) In der mündlichen Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin Gelegenheit, inhaltliche, kommunikative und sprachliche Kompetenzen nachzuweisen. Dazu wird die gestellte Aufgabe durch sie oder ihn sowohl im freien Vortrag als auch im Prüfungsgespräch gelöst.

(5) Über die mündliche Prüfung ist von einem Mitglied des Fachprüfungsausschusses ein Protokoll anzufertigen, aus dem die Leistungsbewertung ersichtlich und nachvollziehbar ist.

§ 10

Bewertung in den Prüfungsfächern für den Erwerb der Mittleren Reife

(1) Alle schriftlichen Prüfungsarbeiten sind von der unterrichtenden Fachlehrerin oder dem unterrichtenden Fachlehrer durchzusehen und zu bewerten. In Zweifelsfällen und bei Bewertung einer Prüfungsarbeit mit der Note „ungenügend“ wird sie einer oder einem von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmten Zweitkorrektorin oder Zweitkorrektor zur Bewertung vorgelegt. Bei Differenzen in der Bewertung von Erst- und Zweitkorrektur entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(2) Nach jeder mündlichen Prüfung ist vom Fachprüfungsausschuss auf Vorschlag der prüfenden Fachlehrerin oder des prüfenden Fachlehrers die Prüfungsnote für das jeweilige Fach festzulegen. Sie ist in das Prüfungsprotokoll und in die Notenliste einzutragen und der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer mitzuteilen.

(3) Bei der Berechnung der Endnoten wird in den Fächern ohne Prüfung aus der dezimal ermittelten Jahresnote durch Rundung eine Endnote als Note gemäß § 62 Absatz 4 des Schulgesetzes ermittelt. Beträgt die Stelle nach dem Komma null bis vier, wird abgerundet. Beträgt sie fünf bis neun, wird aufgerundet.

(4) In den Fächern mit einer schriftlichen Prüfung wird die Endnote zu 60 Prozent aus der dezimal ermittelten Jahresnote und zu 40 Prozent aus der Prüfungsnote ermittelt. Beträgt die Stelle nach dem Komma null bis vier, wird abgerundet. Beträgt sie fünf bis neun, wird aufgerundet.

(5) In den Fächern mit einer verpflichtenden mündlichen Prüfung wird die Endnote zu 70 Prozent aus der dezimal ermittelten Jahresnote und zu 30 Prozent aus der mündlichen Prüfungsnote ermittelt, wobei die Jahresarbeit bei der Prüfungsnote hälftig angerechnet wird. In dem Fach mit einer freiwilligen mündlichen Prüfung wird die Endnote zu 80 Prozent aus der dezimal ermittelten Jahresnote und zu 20 Prozent aus der mündlichen Prüfungsnote ermittelt. Beträgt die Stelle nach dem Komma null bis vier, wird abgerundet. Beträgt sie fünf bis neun, wird aufgerundet.

(6) In dem Fach mit schriftlicher und freiwilliger mündlicher Prüfung wird die Endnote zu 50 Prozent aus der dezimal ermittelten Vornote, zu 30 Prozent aus der schriftlichen Prüfungsnote und zu 20 Prozent aus der mündlichen Prüfungsnote ermittelt. Beträgt die Stelle nach dem Komma null bis vier, so wird abgerundet. Beträgt sie fünf bis neun, wird aufgerundet.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsfächern Endnoten erzielt werden, die mindestens „ausreichend“ sind.

(8) Die Prüfung ist auch bestanden, wenn bei sonst mindestens ausreichenden Leistungen ein Fach mit „mangelhaft“ abgeschlossen wurde und die Prüfungsteilnehmerinnen oder die Prüfungsteilnehmer gemäß § 9 der Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges sowie über die Berufsreife an den allgemein bildenden Schulen diese Note ausgleichen können.

(9) Aus den Endnoten aller Fächer der Jahrgangsstufe 12 ist der Durchschnittswert zu bilden. Dabei werden die Endnoten der Fächer Deutsch, Mathematik und erster Fremdsprache zweifach gewichtet. Die Stelle nach dem Komma wird durch Rundung ermittelt. Beträgt die zweite Stelle nach dem Komma null bis vier, ist abzurunden – bei fünf bis neun ist aufzurunden. Das Gesamtprädikat wird nach folgendem Schlüssel vergeben:

von 1,0 bis 1,2	„sehr gut - mit Auszeichnung“;
von 1,3 bis 1,4	„sehr gut“;
von 1,5 bis 2,4	„gut“;
von 2,5 bis 3,4	„befriedigend“;
von 3,5 bis 4,0	„bestanden“.

§ 11 Prüfungsergebnis

(1) Die Abschlüsse

1. Berufsreife oder
2. Mittlere Reife

werden erworben, wenn die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer mindestens das Gesamtprädikat „bestanden“ erreicht haben.

(2) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt das Prüfungsergebnis bekannt und weist die Schülerinnen und Schüler darauf hin, dass ihnen auf Verlangen die wesentlichen Gründe der Bewertung der Prüfungsleistungen durch ein Mitglied des Fachprüfungsausschusses mündlich erläutert werden. Bringt die Schülerin oder der Schüler im Anschluss an die Prüfung begründete Einwendungen vor, ist auf diese einzugehen.

(3) Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die die Mittlere Reife mindestens mit dem Gesamtprädikat „befriedigend“ erreichen und eine zweite Fremdsprache erlernt haben, sind berechtigt, in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe überzugehen.

(4) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nach § 1 Nummer 1 in einem Fach der Leistungsfeststellung die Endnote „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten haben, können die Leistungsfeststellung in diesem Fach vor Beginn des nächsten Schuljahres wiederholen.

(5) Schülerinnen und Schüler, die die Abschlussprüfung gemäß Absatz 1 nicht bestanden haben oder die Nachprüfung nicht ablegen konnten, können die Jahrgangsstufe 12 einmal wiederholen und dann erneut an der Abschlussprüfung teilnehmen.

§ 12 Zeugnis

(1) Über den erworbenen Abschluss stellt die untere Schulbehörde der Schülerin oder dem Schüler ein Abschlusszeugnis aus. Die Leistungen auf dem Abschlusszeugnis müssen mit den Notenstufen gemäß § 62 Absatz 4 des Schulgesetzes bewertet sein. Das in Gutachtenform erteilte Zeugnis der Freien Waldorfschule kann dem Zeugnis beigefügt werden.

(2) Schülerinnen und Schüler, die die Prüfung nicht bestanden haben oder an der Prüfung nicht teilnehmen konnten, erhalten ein Jahreszeugnis oder ein Abgangszeugnis.

Schwerin, den 14. Juli 2013

§ 13 Nachprüfung

(1) Das Nachholen von Prüfungen ist Schülerinnen und Schülern möglich, die aus gesundheitlichen oder anderen von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an der Prüfung oder an einem Teil der Prüfung nicht teilnehmen konnten.

Die Nachprüfung ist vor Beginn des nächsten Schuljahres abzuschließen. Ist das wegen Krankheit der Schülerin oder des Schülers nicht möglich, verlängert die untere Schulbehörde die Frist zum Abschluss der Prüfung bis längstens zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres.

(2) Die Aufgaben für die Nachprüfungen werden durch die Fachlehrerinnen oder Fachlehrer der Schule erstellt. Für die Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache bedürfen sie der Genehmigung der unteren Schulbehörde.

(3) Anträge auf Nachprüfungen sind der Prüfungskommission zur Genehmigung vorzulegen. Sie werden Bestandteil der Prüfungsunterlagen.

§ 14 Säumnis, Täuschung

Bei versuchter Täuschung oder Säumnis der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers sind die Bestimmungen des § 67 Absatz 3 und 4 des Schulgesetzes anzuwenden. Der Vorgang ist aktenkundig zu machen.

§ 15 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

Die Prüfungsteilnehmerinnen oder der Prüfungsteilnehmer können innerhalb eines Monats nach Abschluss der Prüfung seine Prüfungsakten persönlich einsehen.

§ 16 Anlagen

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Erwerb von Abschlüssen des Sekundarbereichs I an Freien Waldorfschulen vom 5. April 2006 (Mittl.bl. BM M-V S. 199), die zuletzt durch die Verordnung vom 11. Dezember 2012 (Mittl.bl. BM M-V S. 1098) geändert worden ist, außer Kraft.

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodtkorb**

Anlage 1

Name der Schule / Schulart(en) / Schulort

Abschlusszeugnis

Schuljahr ____ / ____

Vorname und Name

geb. am: _____

Klasse: _____

hat erfolgreich am Unterricht der Jahrgangsstufe 12 teilgenommen und die

Berufsreife

mit dem Gesamtprädikat _____ erworben.

Vermerke:

Name, Vorname _____ geb. am: _____

Noten

Deutsch ()*		Physik ()*	
1. Fremdsprache ()*		Chemie ()*	
2. Fremdsprache		Biologie	
Mathematik ()*		Musik	
Geschichte		Chor / Orchester	
Geografie		Kunst und Gestaltung	
Sozialkunde		Sport	
Informatik		Eurythmie	
Handwerk / Technologie		_____	
_____		_____	
_____		_____	
_____		_____	

Ort, Datum

Schulrätin / Schulrat

Siegel

Klassenleitung

Empfangsbestätigung

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte

Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)
 *B = Anspruchsebene Berufsreife
 *M = Anspruchsebene Mittlere Reife
 Zutreffendes eintragen

Anlage 2

Name der Schule / Schulart(en) / Schulort

Abschlusszeugnis

Schuljahr ____ / ____

Vorname und Name

geb. am: _____

Klasse: _____

hat erfolgreich an der Abschlussprüfung gemäß § 16 Absatz 4 des Schulgesetzes teilgenommen und die

Mittlere Reife

mit dem Gesamtprädikat _____ erworben.

Vermerke:

Vorname, Name _____ geb. am: _____

Noten

Deutsch		Physik	
1. Fremdsprache		Chemie	
2. Fremdsprache		Biologie	
Mathematik		Musik	
Geschichte		Chor	
Geografie		Kunst und Gestaltung	
Sozialkunde		Sport	
Informatik		Eurythmie	

_____		_____	
_____		_____	
_____		_____	

Ort, Datum

Schulrätin / Schulrat

Siegel

Klassenleitung

Empfangsbestätigung

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte

Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

**Verordnung über die Feststellung der Schülerkosten-
und Förderbedarfssätze für die Berechnung der Personalausgabenzuschüsse
für Schulen in freier Trägerschaft für das Schuljahr 2013/2014
(Privatschulen-Kostensatzverordnung 2013/2014 – PrivSchKSVO M-V 2013/2014)**

Vom 18. Juli 2013

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 54

Aufgrund des § 131 Nummer 5 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 555) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Regelungen dieser Verordnung beziehen sich auf die Berechnung der Personalausgabenzuschüsse für Ersatzschulen im Schuljahr 2013/2014.

§ 2

Höhe der Schülerkostensätze

Der Schülerkostensatz beträgt für

- | | |
|--|----------------|
| 1. Schülerinnen und Schüler an Grundschulen | 3 408,01 EUR, |
| 2. Schülerinnen und Schüler der Orientierungsstufe | 4 734,16 EUR, |
| 3. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 10 an Regionalen Schulen | 4 734,19 EUR, |
| 4. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 12/13 an Gesamtschulen | 4 663,83 EUR, |
| 5. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 12/13 an Gymnasien | 4 650,87 EUR, |
| 6. Schülerinnen und Schüler an Schulen für Erziehungsschwierige mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung | 15 934,17 EUR, |
| 7. Schülerinnen und Schüler an Schulen zur individuellen Lebensbewältigung mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung | 18 171,79 EUR, |
| 8. Schülerinnen und Schüler an folgenden beruflichen Bildungsgängen: | |
| a) Berufsvorbereitungsjahr Aussiedler/Ausländer | 7 820,03 EUR, |
| b) Berufsschule | 1 713,30 EUR, |
| c) Kinderpflegerin und Kinderpfleger | 3 709,59 EUR, |
| d) Masseurin und Masseur, medizinische Bademeisterin und medizinischer Bademeister | 4 633,53 EUR, |
| e) Alten- und Krankenpflegehelferin und Alten- und Krankenpflegehelfer | |
| 1. Jahr | 4 431,42 EUR, |
| 2. Jahr | 1 631,17 EUR, |

- | | |
|---|----------------|
| f) Kaufmännische Assistenz 1. und 2. Jahr | 4 485,21 EUR, |
| g) Gewerbe (Umweltschutztechnische Assistenz, technische Assistenz für Informatik, Kosmetik, gestaltungstechnische Assistenz) | 4 966,22 EUR, |
| h) Biologisch-technische Assistenz | 4 908,04 EUR, |
| i) Schauspiel, 1. bis 3. Jahr | 20 540,24 EUR, |
| Schauspiel, 4. Jahr | 2 359,05 EUR, |
| j) Gesundheits- und Krankenpflege | 3 130,35 EUR, |
| k) Physiotherapie | 4 745,52 EUR, |
| l) Diätassistenz | 4 730,83 EUR, |
| m) Ergotherapie | 4 411,60 EUR, |
| n) Logopädie | 9 719,48 EUR, |
| o) Altenpflege | 3 119,68 EUR, |
| p) Pharmazeutisch-technische Assistenz | 6 338,10 EUR, |
| q) Medizinische Dokumentarin und Medizinischer Dokumentar | 3 297,65 EUR, |
| r) Familienpflege | 3 171,89 EUR, |
| s) Sozialassistenz | 3 942,22 EUR, |
| t) Technik, Wirtschaft, Technik Körperbehinderte 100% | 4 389,13 EUR, |
| u) Technik, Wirtschaft Teilzeit | 2 090,93 EUR, |
| v) Erzieherin und Erzieher | 3 491,48 EUR, |
| w) Heilerziehungspflege | 3 507,87 EUR |

pro Schuljahr.

§ 3

Höhe der Förderbedarfssätze

Der Förderbedarfssatz beträgt für

- | | |
|--|---------------|
| 1. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung | 1 724,52 EUR, |
| 2. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht Förderschwerpunkt Sehen | 2 616,61 EUR, |
| 3. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung | 1 818,44 EUR, |
| 4. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht Förderschwerpunkt Lernen | 1 689,54 EUR, |

5. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht Förderschwerpunkt Sprache	1 721,71 EUR,
6. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht Förderschwerpunkt Hören	1 931,99 EUR,
7. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	6 758,01 EUR,
8. den sonderpädagogischen Förderbedarf LRS / Dyskalkulie	239,01 EUR,
9. den sonderpädagogischen Förderbedarf Einzelunterricht bei Verhaltensstörung	2 705,80 EUR,
10. das pädagogische Angebot der Hochbegabtenförderung	405,22 EUR,
11. das pädagogische Angebot der Ganztagsschule	236,92 EUR,
12. das pädagogische Angebot der Sportgymnasien	531,98 EUR,
13. das pädagogische Angebot der Musikgymnasien	1 008,15 EUR,

pro Schuljahr.

§ 4

Zuweisung von Lehrkräften

Soweit die Finanzhilfe gemäß § 127 Absatz 2 Satz 2 des Schulgesetzes durch die Zuweisung von Lehrerinnen und Lehrern ersetzt wird, findet eine Verrechnung des Jahresbetrags der Finanzhilfe mit den Personalausgaben für die zugewiesene Lehrkraft beziehungsweise die zugewiesenen Lehrkräfte statt. Dabei wird das jeweilige Arbeitgeberbrutto nach § 69 Nummer 11 Satz 5 des Schulgesetzes zugrunde gelegt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft und am 31. Juli 2014 außer Kraft.

Schwerin, den 18. Juli

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodkorb**

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung Schulleiterinnen und Schulleiter

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibung sind zu richten an:

Staatliches Schulamt Rostock,
Möllner Str. 13, 18109 Rostock

Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt.

Für Stellenausschreibungen ab der Entgeltgruppe E 13 TV-L (Leitungsfunktion) und für betreffende Beschäftigte, die vor 1972 geboren sind, gilt darüber hinaus Folgendes:

Mit der Einstellung bzw. der Übertragung der Leitungsfunktion ist eine Überprüfung auf eine frühere Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/ Amt für nationale Sicherheit verbunden. Die erfolgreiche Bewerberin/ der erfolgreiche Bewerber muss hierfür mittels Formblatt das Einverständnis erklären.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Leitungs- und/oder Beförderungsstellen an öffentlichen Schulen im Beschäftigungsverhältnis gemäß TV-L ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist.

Leitungsstellen – Regionale Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

- a) 5. Regionale Schule „Schule am Insee“, Güstrow
- b) Landkreis Rostock
- c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters zum 01.08.2013
- d) 501 Schülerinnen und Schüler, siehe Legende
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

Legende

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder Gymnasien oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerausbildung (insbesondere für das Lehramt an Realschulen).

Stellenausschreibung Funktionsstellen – Gesamtschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

I. Allgemeine Hinweise

Die Stellenausschreibungen richten sich an alle im Schuldienst an allgemein bildenden Schulen beschäftigten Lehrkräfte mit einem unbefristeten Arbeitsverhältnis.

Mit der Übernahme der Beförderungsposition ist die Wahrnehmung zusätzlicher an den Schulen wahrzunehmender Aufgaben verbunden. Hierbei handelt es sich insbesondere um die gemäß des Erlasses zur Festsetzung der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern für das jeweilige Schuljahr genannten Verwaltungs- und besonderen pädagogischen Aufgaben.

Neben den pädagogischen, fachlichen und persönlichen Voraussetzungen muss daher die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben bestehen. Damit soll zur weiteren Entwicklung der Schule beigetragen werden. Inhalt und Schwerpunkt der zusätzlichen Aufgaben können sich in Abhängigkeit von der Schulsituation und der Schulentwicklung verändern.

Für Stellenausschreibungen ab der Entgeltgruppe E 13 TV-L (Leitungsfunktion) und für betreffende Beschäftigte, die vor 1972 geboren sind, gilt darüber hinaus Folgendes:

Mit der Einstellung bzw. der Übertragung der Leitungsfunktion ist

eine Überprüfung auf eine frühere Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/ Amt für nationale Sicherheit verbunden. Die erfolgreiche Bewerberin/ der erfolgreiche Bewerber muss hierfür mittels Formblatt das Einverständnis erklären.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt ausgewählt. Bei der Übernahme zusätzlicher Aufgaben wird eine bei den Bewerberinnen/-rinnen bestehende Schwerbehinderung berücksichtigt.

Bewerbungen sind formlos, unter Beifügung des Lebenslaufes, innerhalb von einem Monat ab dem Tag der Ausschreibung auf dem Dienstweg an das zuständige Staatliche Schulamt zu richten.

Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

II. Besondere persönliche Voraussetzungen

Die Bewerber müssen über die durch zwei Staatsexamen oder im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien.

Folgende Stelle im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Schulamtes Rostock ist zu besetzen:

Beschreibung der Stelle, Funktionsbeschreibung, Entgeltgruppe	Dienststelle, (Bezeichnung der Schule), Dienstort	Besetzungstermin	Zuständiges Staatliches Schulamt
Leiter/in für den Gymnasialzweig an Kooperativen Gesamtschulen – Zusammenarbeit mit den Verbundschulen oder anderen Gymnasien – E 14 TV-L	Gesamtschule Südstadt Mendejewstraße 12 a 18059 Rostock	01.08.2013 (Bestandfähigkeit der Gesamtschule)	Staatliches Schulamt Rostock Postfach 20 12 08 18073 Rostock

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, E-Mail: poststelle@bm.mv-regierung.de

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte + Sondernummer;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,70 Euro

Produktionsbüro TINUS

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt